

## **ELEKTRONISCHER BRIEF**

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 2021 in Rheinland-Pfalz

Verwaltungen der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden Mainzer Straße 14 -16 56130 Bad Ems

Telefon 02603 71-2380 02603 71-4560

Telefax 02603 71-4130 wahlen@statistik.rlp.de www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

11 602.24

Dr. Stephan Danzer Stephan.Danzer@statistik.rlp.de 02603 71-2380

25.06.2021 BW-08-2021

## Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5 55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Postfach 21 25 55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz Postfach 29 45 55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz Postfach 38 26 55028 Mainz



## Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 – Wahlplakatierung durch die Parteien vor dem Wahltermin

In den letzten Tagen wurde vermehrt die Frage aufgeworfen, ob Wahlvorschlagsträger bereits früher als sechs Wochen vor dem Wahltag Wahlwerbung mittels Wahlplakatierung betreiben können. Bezogen wurde dies auf mein Rundschreiben vom 15. Dezember 2020 zur Landtagswahl.

Die Entscheidung über die Plakatierungen treffen die örtlich zuständigen Kommunen in eigener Verantwortung. Der jeweiligen Entscheidung liegt die folgende Rechtslage zugrunde:

Die Wahlwerbung von Parteien oder Einzelkandidaten durch das ortsfeste Aufstellen von Wahlplakatwerbung (Wahlsichtwerbung), Informationstischen, Schirmen usw. im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im straßenrechtlichen Sinne dar. Diese Nutzung geht über den Gemeingebrauch eines freien (Fußgänger-)Verkehrs hinaus. Auf eine Gefährdungslage kommt es dabei nicht an. Die Genehmigung der Sondernutzung richtet sich nach § 41 Abs. 1 und 2 LStrG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG.

Die Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt ihrem pflichtgemäßen **Ermessen**. Der Antragsteller hat folglich keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf eine Erteilung der Erlaubnis. Weder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) noch die verfassungsmäßige Bedeutung der Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung nach Art. 21 Abs. 1 GG stellen die Erlaubnispflichtigkeit in Frage.

Der Anspruch der Wahlvorschlagsträger wandelt sich in einen grundsätzlich unmittelbaren Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung für die Zeiten des unmittelbaren Wahlkampfes der letzten sechs bis vier Wochen vor dem Wahltag (sog. "heiße" Wahlkampfphase), um für die politische Willensbildung der wahlberechtigten Bevölkerung über die Vorstellungen und Programme der Wahlvorschlagsträger in ausreichendem Maße zu informieren. Sondergenehmigungen



können dann nur noch aus zwingenden Gründen (z.B. Straßenverkehrsgefährdung) versagt werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann die COVID-19-Pandemie als weiterer Gesichtspunkt einfließen. Trotz einer derzeit gegenüber der Landtagswahl verbesserten Situation des Corona-Geschehens kann noch nicht von einer völligen Bereinigung der Situation ausgegangen werden. Darauf verweisen die zuständigen staatlichen Stellen und Institutionen.

Infolge dessen wird die Information der Bevölkerung über Informationsstände oder durch öffentliche Kundgebungen weiterhin nur in beschränkten Umfang möglich sein. Zudem ist nicht auszuschließen, dass umfangreich von der Briefwahl Gebrauch gemacht wird und die Entscheidungen ggf. weit vor der eigentlichen Wahl getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, das Ermessen der Behörde für die Plakatierung als reduziert anzusehen. So können demnach die Wahlvorschlagsträger bereits **8 Wochen vor der Wahl**, einen entsprechenden Anspruch auf Plakatierung geltend machen.

Ich sehe es allerdings für notwendig an, dass im jeweiligen Wahlkreis ein einheitliches Vorgehen gefunden wird. Die betroffenen Wahlvorschlagsträger sollten über das Vorgehen informiert werden, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer